

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 217/2005
--	------------------------

Betreff:

1. Änderung des Landschaftsplanes Beckum - Beschluss über die Offenlage des Planes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	12.04.2005
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	29.04.2005
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	10.06.2005

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Beckum wird in den Grundzügen

zugestimmt.

Der Entwurf wird in der Zeit vom 15.08.2005 bis zum 30.09.2005 öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.06.2002 den Beschluss zur Offenlegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Beckum“ gefasst.

Anlass der Änderung des Planes ist die Vorgabe des Landes Nordrhein-Westfalen, sämtliche Gebiete, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Gebiete) ausgewiesen sind, als Naturschutzgebiete auszuweisen. Zusätzlich sind die Schutzgebietsbeschreibungen und die Formulierungen des Schutzzwecks für die Gebiete zu überarbeiten.

Neben der Schutzgebietsausweisung soll der Vertragsnaturschutz zum Tragen kommen. Zur Umsetzung der Ziele und Festsetzungen des Planes sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

Im Kreis Warendorf sind vorwiegend Waldflächen als FFH-Gebiete ausgewiesen. Im Vorfeld zur Ausweisung der FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Waldbauernverbandes, von Waldbesitzern, des Forstamtes, der Landwirtschaftskammer, der Naturschutzverbände, der Bezirksregierung, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises weitgehend einvernehmlich den Entwurf einer Rechtsverordnung für Wald-FFH-Naturschutzgebiete erarbeitet. Die Inhalte dieses Entwurfes werden bei der Änderung des Landschaftsplanes berücksichtigt.

Die Änderungen des Landschaftsplans beziehen sich

- auf das Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ (Größe ca. 112 ha) im Grenzbereich der Stadt Beckum mit der Stadt Ennigerloh und
- das Naturschutzgebiet „Steinbruch Vellern“ (Größe ca. 14 ha) südöstlich von Neubeckum.

Beim Naturschutzgebiet „Steinbruch Vellern“ bleiben die Grenzen bestehen. Es ist als gleichnamiges FFH-Gebiet (DE-4214-302) festgesetzt. Es werden lediglich Schutzzweck und Schutzziele angepasst. Die Festsetzungen bei den Ge- und Verboten bleiben unverändert.

Das bestehende Naturschutzgebiet „Vellerner Brook“ wird geringfügig um ca. 1,5 ha auf die Abgrenzung des im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Teils des FFH-Gebietes „Vellerner Brook und Hoher Hagen“ (DE-4114-302) erweitert. Es erfolgt eine Anpassung des Schutzzweckes und der Schutzziele. Die Festsetzungen zu den Waldflächen werden entsprechend des Entwurfs der Rechtsverordnung angepasst.

Bei dem Naturschutzgebiet „Steinbruch Vellern“ handelt es sich um eine alte Abgrabung von Kalkstein, die sich zu einem wertvollen Lebensraum von überregionaler Bedeutung entwickelt hat. Neben artenreichen Kalkmagerrasen, kalkhaltigen Niedermoorresten und Gebüschern konnte sich aufgrund von Grundwasseraustritten eine sehr wertvolle Kalksumpf-Vegetation mit einem Vorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Torf-Glanzkrautes (*Liparis loeselii*) entwickeln. Daneben kommen eine Vielzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten wie Orchideen und Enziane sowie Tierarten vor.

Der ca. 112 ha große Vellerner Brook bildet ein großes, geschlossenes Waldgebiet in den Beckumer Bergen mit einem hohen Anteil an naturnahen, gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern.

Die Waldbestände stocken auf den Stromberger Schichten, einer Kreideerhebung, die bis zu 30 m über das Umland ansteigt. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Eichen-Hainbuchenwäldern in den Senken und Buchenwäldern in den höher gelegenen Bereichen. Die Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder sind floristisch interessant und weisen überwiegend eine artenreiche, geschlossene Krautschicht auf. Im Bereich des Hoester Berges im Nordwesten des Gebietes treten gehäuft Orchideen auf. Die Eichen-Hainbuchenwälder zeigen sich in ihrer typischen Artenkombination, sind gut strukturiert und weisen wie die Buchenwälder einen hohen Anteil an Altholz und starkem Baumholz auf. In dem Gebiet kommen als FFH-relevante Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard als Brutvögel vor.

Zum Verfahren:

Zur Änderung des Landschaftsplanes wird ein „vereinfachtes Änderungsverfahren“ gem. § 29 Abs. 2 LG NRW durchgeführt.

Die Offenlegung des Plans soll in der Zeit vom 15.08.05 bis zum 30.09.05 erfolgen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat